

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Band:** 57 (1960)

**Heft:** (7)

**Rubrik:** D. Verschiedenes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

manchen unbemittelten Familien Kinder, denen ein Privatschulunterricht und eine spezielle Überwachung bei der Aufgabenerledigung gut täte, deren Eltern aber nicht daran denken, sich mit entsprechenden Unterstützungsbegehren an die öffentliche Armenpflege zu wenden. Es würde daher zu Rechtsungleichheiten führen, wenn der Regierungsrat dem vorliegenden Beitragsbegehren entsprechen wollte.

Schließlich mag erwähnt werden, daß die Rekurrentin vor längerer Zeit bei der Rekursgegnerin einen Betrag von Fr. 3000.— hinterlegt hat, der für die Ausbildung von M. bestimmt ist; unter gewissen Bedingungen wäre Frau S. sogar bereit, eine vollständige Institutsausbildung ihres Enkels zu finanzieren. Die Gesellschaft X. hat also auch weiterhin die Möglichkeit, mit der Rekurrentin entsprechend zu verhandeln.

4. Als unterliegende Partei hat die Rekursbeklagte die Kosten des oberinstanzlichen Verfahrens zu bezahlen und der Rekurrentin eine angemessene Prozeßentschädigung zu leisten (Art. 39 und 40 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes). (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 27. Mai 1960.)

## D. Verschiedenes

**Bundeshilfe für Auslandschweizer.** *Voraussetzung für den Zuspruch einer Hilfe des Bundes ist ein kriegsbedingter Existenzverlust; sie bezweckt, die verlorene Existenz wieder aufbauen zu helfen, nicht aber, für erlittene Schäden vollen Ersatz zu leisten.*

Der Gesuchsteller lebte von 1914 an in Frankreich, wo er in C. eine Käserei betrieb. Nach seinen Angaben betrug sein Vermögen im Jahre 1938 insgesamt f. Fr. 3 830 000.—, das heißt rund Fr. 459 600.—. Im Jahre 1944 wurde seine Besitzung durch Bombardierung beschädigt und der angerichtete Schaden laut Erklärung des Gesuchstellers von den zuständigen französischen Behörden nur ungenügend vergütet. Der Gesuchsteller vermochte ihn immerhin aus eigenen Mitteln zu beheben und sein Geschäft bis zum Jahre 1954 weiterzubetreiben. Nach dessen Veräußerung kehrte er in jenem Jahre in die Schweiz zurück. Er ersucht um Gewährung einer einmaligen Zuwendung gemäß Bundesbeschluß vom 13. 6. 1957 in der Höhe von Fr. 25 000.—.

Die außerordentliche Hilfe des Bundes ist bestimmt für Auslandschweizer und Rückwanderer, die infolge des Krieges von 1939 bis 1945 ganz oder teilweise ihre Existenz verloren haben und diese seither in angemessenem Rahmen nicht wiederaufbauen konnten.

Der Gesuchsteller hat empfindliche Kriegsschäden erlitten; deren Umfang allerdings ist nicht zuverlässig abgeklärt worden. Es steht jedoch fest, daß der Gesuchsteller seinen Betrieb nach Wiederinstandstellung fortsetzen konnte, und daß er heute noch über ein wehrsteuerpflichtiges Vermögen von Fr. 218 500.— und daherige Einkünfte von Fr. 6680.— verfügt. Unter diesen Umständen kann nicht von einem kriegsbedingten Existenzverlust im Sinne des Bundesbeschlusses als Voraussetzung für die Gewährung von Bundeshilfe die Rede sein. Diese hat nicht die Aufgabe, für erlittene Schäden vollen Ersatz, ohne Rücksicht auf dessen soziale Auswirkungen, zu leisten, sondern ist dazu berufen, eine infolge von Kriegs-

ereignissen verlorene Existenz wiederaufbauen zu helfen. Dieses Ziel wurde jedoch dank eigenen Opfern des Gesuchstellers schon bald nach dem Schadeneintritt erreicht. Es fehlt deshalb an den Voraussetzungen für eine Gutheißung des vorliegenden Gesuches. Dieses muß infolgedessen abgewiesen werden. (Entscheidung der Kommission für die Hilfe an kriegsgeschädigte Auslandschweizer vom 31. Mai 1960.)

---

## Schweiz

**Beiträge des Bundes an die Unterstützung von Flüchtlingen.** Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat in einem Schreiben an die Kantonalen Polizeidirektionen vom 6. Mai 1960 Erläuterungen und Ergänzungen zum Bundesbeschluß vom 11. März 1960 betreffend die Änderung des Bundesbeschlusses über Beiträge des Bundes an die Unterstützung von Flüchtlingen vom 26. April 1951 gegeben.

Die wichtigste Änderung ist die Aufhebung von Art. 10 des Bundesbeschlusses vom 26. April 1951. Dieser Artikel sah eine zeitliche Begrenzung der Bundeshilfe in dem Sinne vor, daß nach dem 1. Januar 1970 Bundesbeiträge nur noch für dannzumal minderjährige Flüchtlinge bis längstens zum 20. Altersjahr und für solche Flüchtlinge ausgerichtet werden sollten, die vorher schon öffentliche Hilfe in Anspruch nehmen mußten. Diese Terminierung ist fallengelassen worden.

Nach Art. 9 des Bundesbeschlusses vom 26. April 1951 war Voraussetzung für die Ausrichtung von Bundesbeiträgen, daß «der Flüchtling zur Äufnung einer Kautions angehalten worden ist, soweit er dazu in der Lage war». Die Kautions mußte von den Kantonen erhoben werden, die gestützt auf Art. 5, Abs. 3<sup>o</sup> des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer von Ausländern ohne anerkannte und gültige heimatliche Ausweispapiere für alle öffentlich-rechtlichen Ansprüche und für die Erfüllung der auferlegten Bedingungen Sicherheit verlangen können.

In der Revision wurde die Kautionspflicht zwar grundsätzlich beibehalten, jedoch dahingehend ergänzt, daß auf die Äufnung einer Kautions als Voraussetzung für die Ausrichtung von Bundesbeiträgen dann verzichtet werden kann, wenn der Flüchtling sich und seine Familie in genügendem Maße gegen Arbeitslosigkeit und Krankheit versichert.

Es dürfte genügen, wenn sich die Behörden bei der jeweiligen Verlängerung bzw. Kontrolle der Anwesenheitsbewilligung durch Vorlegenlassen entsprechender Bestätigungen einer Krankenkasse und einer Arbeitslosenversicherung darüber vergewissern.

Die bisher geäußerten Kautions können auf entsprechendes Begehren hin freigegeben werden, sofern die eidgenössische Polizeiabteilung ihre Zustimmung erklärt.

Der Bundesrat hat beschlossen, den Anteil des Bundes an den von den privaten Flüchtlingshilfsorganisationen mit seiner Zustimmung gewährten Unterstützungen rückwirkend auf den 1. Januar 1960 von 60 auf 75% zu erhöhen.

Für die wenigen seit dem ersten Weltkrieg noch in der Schweiz lebenden unterstützungsbedürftigen weißrussischen Flüchtlinge gelten inskünftig die gleichen Bestimmungen wie für die andern Flüchtlinge.

**Schweizerische Anstalt für Epileptische in Zürich.** *Bericht pro 1959.* Erstattet von der Direktion Pfr. *Walter Grimmer* und Dr. med. *H. Landolt*.

Wenn äußerlich ein Jahresbericht dem andern gleicht, so zeigen doch die Geschehnisse jedes Jahr wieder ein neues Bild. Dazu kommt, daß das innere, die Anstalt tragende Leben nie veralten und langweilig werden kann. Jeden Tag tritt es neu als Kraft der Liebe und Hingabe hervor. Der Leser wird lebendig davon angesprochen.